

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Holtriem am 12.09.2021**

Der Samtgemeindewahlausschuss hat das endgültige Ergebnis der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Holtriem wie folgt festgestellt:

4.1	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	6.379
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	1.687
	A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
	A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	8.066
	B	<b>Wählerinnen/Wähler insgesamt</b>	4.604
	B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	1.584
	C	<b>Ungültige Stimmzettel</b>	115
	D	<b>Gültige Stimmzettel/Stimmen</b>	4.489

(Summe (C) und (D) muss mit (B) übereinstimmen.)

**4.2 Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:**

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	Einzelwahlvorschlag Ahrends	Ahrends, Jochen	3.520
2	Einzelwahlvorschlag Taaken	Taaken, Alwin	969
Zusammen D			4.489

Es wurde gewählt:

Ahrends, Jochen, Utarp, Samtgemeindebürgermeister (Einzelwahlvorschlag Ahrends)

Gegen die Gültigkeit der Gemeinderatswahl kann nach § 46 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Einspruch erhoben werden. Der Wahleinspruch ist beim Samt-/Gemeindewahlleiter innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Westerholt, den 25.09.2021

Der Samt-/Gemeindewahlleiter

Schuster